

derts unternommen, aber durch die Kriegswirren unterbrochen; die Edition Ebels will sie weiterführen und zu Ende bringen. Der vorliegende erste Band umfaßt nicht nur das seit 1945 bestehende künstliche Gebilde Niedersachsen, sondern schließt das altsächsische Siedlungsgebiet bis zur Elbe mit ein. So werden außer den Schöffensprüchen für die Städte der welfischen Territorien wie Lüneburg, Helmstedt, Göttingen, für die Reichsstädte Goslar und Nordhausen auch diejenigen des Erzstifts Magdeburg selbst, des Stifts Halberstadt, der Grafschaften Stolberg und Mansfeld und des Fürstentums Anhalt ediert; die nach Merseburg gerichteten Sprüche sollen wegen der schwierigen, noch nicht aufgearbeiteten Überlieferung in einem späteren Band erscheinen. Die Schöffensprüche sind im Original, in zeitgenössischen oder jüngeren Abschriften und teilweise auch nur im Druck überliefert und umfassen den Zeitraum von etwa 1340 bis 1611. Die einzelnen Texte werden buchstabengetreu wiedergegeben. An die Stelle eines Kopfrechts hat der Hg. Stichwörter über die behandelte Materie gesetzt, die in einem Sachregister aufgenommen wurden. Nicht verzeichnet wurden erschließbare Sprüche und bloße Bestätigungsvermerke, und auf den Abdruck von Beiakten zu den Sprüchen mußte aus Platzgründen verzichtet werden. Einige Urkunden zur inneren Geschichte des Magdeburger Schöffentuhls hat der Hg. seiner Edition als Anhang beigegeben.

D. J.

R. van Uytven, *Het recht van Leuven en s'-Hertogenbosch bij het begin van de dertiende eeuw*, *Tijdschrift voor Geschiedenis* 96 (1983) S.28–36, führt u. a. aus, daß die ältesten Rechtsaufzeichnungen für Herzogenbusch und Löwen aus den Jahren 1230 und 1234 stammen, sich aber ein großer Teil der Rechte auf das Jahr 1211 zurückdatieren läßt.

H. Z.

Das Soester Nequambuch. Neuausgabe des Acht- und Schwurbuchs der Stadt Soest, hg. von Wilhelm Kohl (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 14) Wiesbaden 1980, Dr. Ludwig Reichert Verlag, 166 S., 20 Abbildungen, DM 160. – Das unter dem Namen „Nequambuch“ bekannte Soester Stadtbuch ist ein mit einem Bilderzyklus ausgestattetes Verzeichnis von Urfehde Schwörenden und der Stadt Verwiesenen, das sich auf die Jahre 1315–1421 erstreckt. Die vorliegende Neuausgabe tritt an die Stelle der 1924 erschienenen Edition, die seit langer Zeit vergriffen ist. Unverändert übernommen wurde nur die rechtsgeschichtliche Beurteilung der Hs. von Rudolf His. Bei den Abbildungen der Miniaturen, die eine neue kunsthistorische Würdigung durch Paul Pieper erfahren haben, hat man bei der Bemühung um originalgetreue Wiedergabe gelegentlich die Beischriften ein wenig aus dem Auge verloren. Diese sind in der Erstaussage nicht nur deutlicher zu erkennen, sondern darüber hinaus auch (von Martin Wackernagel) richtig gelesen worden. Die seinerzeit von Friedrich von Klocke beigezeichnete stadteschichtliche und familienkundliche Einleitung ist ganz weggefallen. Die Neubeschreibung der Hs. stammt aus der Feder des Hg., der auch den Text der Hs. revidiert hat.

A. G.

Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, hg. von Heinrich Demelius (*Fontes rerum Austriacarum* 3,6) Wien-Köln-Graz 1980, Hermann Böhlau Nachf., 394 S., DM 120. – Die vorliegende Ausgabe enthält 132 Urkunden aus den Jahren 1316 bis 1496 über Urteile, die vom Bürgermeister und dem Rat der Stadt Wien